

G e s e t z   v o m

20. Dez. 1972

mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Landesumlage geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1968, LGB1.Nr.167/1969, über die Einhebung einer Landesumlage wird geändert wie folgt:

1.) § 1 hat zu lauten:

"Von den Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) im Lande Niederösterreich ist eine Landesumlage in Höhe von 15 v.H. in den Jahren 1969 bis 1971, 14,5 v.H. im Jahre 1972 und 12,5 v.H. ab dem Jahre 1973 der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu entrichten."

2.) Im § 4 ist die Jahreszahl "1972" durch die Jahreszahl "1978" zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.